

Satzung des Vereins “Zentrum für Entwicklungsmethodik”

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereines ist: Zentrum für Entwicklungsmethodik.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- 2.1 Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Anwendern und Interessenten innovationsfördernder Methoden.
- 2.2 Zweck des Vereines ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre insbesondere im Bereich der Weiterentwicklung von Methoden zur Produktentwicklung an der Technischen Universität München sowie deren Verbreitung in Wissenschaft und Praxis.
- 2.3 Die Förderung erfolgt durch die Sammlung und Bereitstellung finanzieller Mittel für den Lehrstuhl für Produktentwicklung an der Technischen Universität München für Sach- und Personalaufwendungen sowie durch die Durchführung oder Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen wie z. B. Kolloquien oder Workshops auf dem Forschungsgebiet des Lehrstuhls für Produktentwicklung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.4 Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an die Technische Universität München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - soweit möglich und steuerlich zulässig für den Lehrstuhl für Produktentwicklung oder dessen Nachfolger - zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- 4.1 Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder und alle weiteren natürlichen Personen die als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder (Förderer) können alle natürliche (als persönliches Mitglied) oder juristische (als korporatives Mitglied) Person werden, die bereit sind den Vereinszweck zu fördern.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind solche, die hierzu wegen Ihrer besonderen Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
- 4.5 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Vorlage eines schriftlichen Antrages.
- 4.6 Die Aufnahme in den Verein wird durch das Sitzungsprotokoll bestätigt.
- 4.7 Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen.
- 4.8 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4.9 Die Mitgliedschaft endet:
- durch den Tod eines persönlichen Mitglieds oder den Konkurs eines korporativen Mitglieds.
 - durch den freiwilligen Austritt; er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vor dessen Ablauf schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - durch den Ausschluss; er kann erfolgen, wenn das Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereines grob zuwiderhandelt oder mit mindestens einem Jahresbei-

trag im Rückstand ist und trotz einer schriftlichen Mahnung in der vorgegebenen Frist nicht bezahlt.

- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. (aufgehoben)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 33% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist mitgliederöffentlich. Der Vorstand eröffnet die Versammlung, die anwesenden Mitglieder wählen einen Versammlungsleiter und Protokollführer mit relativer Stimmenmehrheit. Die Mitglieder haben Rederecht.
- 6.4 Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe des Versammlungsortes, der Versammlungszeit und der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung bei den Vorständen schriftlich eingegangen sein. Über die Annahme von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- 6.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6.6 Über die Beschlüsse wird vom Protokollführer ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls wird den Mitgliedern zugesandt.
- 6.7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes durch den Vorstand und dessen Entlastung.
 - Wahl des Vorstandes.
 - Entscheidungen über Anträge aus der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
 - Entscheidungen über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung.
- 6.8 Beschlüsse können in Sitzungen, aber auch schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel gefasst werden. Alle Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus drei (3) gleichberechtigten Mitgliedern, die persönliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 7.2 Der Vorstand wählt für die Dauer von vier Jahren den Sprecher.
- 7.3 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Beschlüsse des Vorstandes können in Sitzungen, aber auch schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel gefasst werden. Alle Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- 7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

7.5 Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes.

7.6 Der Vorstand legt die Richtlinien der Arbeit fest.

7.7 Wahl des Vorstandes.

Der Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Mitglied kann dazu seine Vorschläge für Kandidaten schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Kandidaten müssen vor der Wahl der Kandidatur zustimmen.

§ 8 Beirat (aufgehoben)

§ 9 Satzungsänderungen

9.1 Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Festgestellt am 15.07.2011 (an der Mitgliederversammlung 2011) in München